

und Spezialisten mit vergabespezifischem Fachwissen auf dem immer komplexer werdenden Gebiet des Vergaberechts für die Einhaltung der sehr tiefgehenden und differenzierten europäischen wie nationalen Regelungen und landesrechtlichen Normen sorgen können. So hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass nur die strikte Einhaltung dieser Regelungen Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Korruptionsfreiheit sowie die Umsetzung sozialer, ökologischer und wirtschaftspolitischer Ziele bei den Vergabevorgängen garantiert.

Das Kompetenzprofil der „Zentralen Vergabestellen“ (einheitlich für die bezirklichen und nicht-bezirklichen zentralen Vergabestellen) war bereits Bestandteil der am 3. Juli 2018 beschlossenen Senatsvorlage Nr. S 1269/2018, die vom RdB mit Beschluss Nr. R 404/2018 am 19. Juli 2018 zur Kenntnis genommen wurde.

Daher hat der Senat mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung des Bezirksamts vom 19.03.2019 (GVBl Nr. 11 vom 10.04.2019, S. 247) die Zentrale Vergabestelle als zusätzliche Organisationseinheit geregelt.

Gemäß Bezirksverwaltungsgesetz, Anlage zu § 37, Abs. 1 Satz 1; II., Nr. 3 ist die Serviceeinheit Facility Management u.a. mit den Aufgabeneinstellungen Hochbauservice und Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung) betraut. Aufgrund der bereits vorliegenden Erfahrungen gerade im Bereich von komplexen Vergabeverfahren,

sollten hier gute Voraussetzungen für die Umsetzung einer zentralen Vergabestelle vorliegen. Im Produktkatalog der Bezirke, der jährlich aktualisiert vom Rat der Bürgermeister beschlossen wird, existiert bereits im Fachbereich „Bezirksamt/ politisch administrativer Bereich Serviceeinheit Facility Management“- Produktbereich „Gebäude- und Immobilienmanagement“ – Produktgruppe „Vergabestelle“ das interne Produkt 79976 „Leistungen der Vergabestellen für Vergaben gemäß VOL, VOB und VOF“. Zielgruppe des Produkts sind Bezirksamter, Fachabteilungen als Bedarfsträger sowie Dritte (städtische Eigenbetriebe, ZB).

Die Aufgabe Zentrale Vergabestelle soll in der rechtlich vorgegebenen einheitlichen Ämterstruktur der Bezirke verankert und in der dortigen Struktur vor dem dargestellten Hintergrund der Serviceeinheit Facility Management zugeordnet werden.“

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Bezirksverwaltungsgesetz können Serviceeinheiten „zur Steigerung der Effizienz“ zusammengelegt werden. Die zentrale Vergabestelle fällt als sonstige Organisationseinheit nicht unter diese Regelung. Deshalb wird die zentrale Vergabestelle organisatorisch bei der Leitung der Serviceeinheit Facility Management eingerichtet.

Des Weiteren befindet sich der Entwurf der Dienstvereinbarung über die mit der Einführung der elektronischen Vergabepattform Berlin (iTWO e-Vergabe public, Firma RIB) verbundene Nutzung der Ver- und Entschlüsselungskomponente und den Umgang mit dem entsprechenden Zertifikat (Software-Zertifikat) zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin in der Beteiligung. Hierin werden u.a. die verschiedenen Rollen definiert. Die Rolle der Dienststelle wird im Rahmen der Dienstvereinbarung ebenfalls der Serviceeinheit Facility Management übertragen.

Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, wird die bestehende Vergabestelle der Serviceeinheit Facility Management in die neue Zentrale Vergabestelle überführt. Zur Aufgabenerledigung für das gesamte Bezirksamt wird die Zentrale Vergabestelle um drei Vollzeitäquivalente aufgestockt.

Im Hinblick auf die Vielzahl der anfallenden Aufgaben sowie auf das neue Rollenmodell der Zentralen Vergabestelle werden zunächst insgesamt fünf VZÄ mit der Entgeltgruppe 5 TV-L, drei VZÄ der Entgeltgruppe 9 (2), zwei VZÄ der Entgeltgruppe 11 sowie die Leitung der Zentralen Vergabestelle mit der Besoldungsgruppe A 12 eingerichtet. Abschließende Bewertungen hierzu stehen noch aus.

Zur besseren Visualisierung ist der BA- Vorlage werden vorläufige Rollenmodelle über die einzelnen Aufgaben sowie der jeweiligen Zuständigkeiten nachrichtlich beigefügt (Anlage 1 und Anlage 2). Ebenfalls vorgesehen ist es, den Prozess mit standardisierten Formularen und mit Arbeitshilfen zu unterstützen. Die Korruptionsprävention, das Mehr-Augen-Prinzip, klare Arbeitstrennung, Rechtssicherheit, Fehlervermeidung, wirtschaftliche und effiziente Beschaffung sowie Transparenz und Wettbewerb aber auch

ein erhöhter Service werden umgesetzt. Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf ist eine ständige Evaluierung des Prozesses. Diese ist durch die SE FM in den Jahren 2022/2023 vorgesehen.

Im Zuge der Überführung wird der Gefährdungsatlas überarbeitet.

4.3. Kosten

Die Bezirksverwaltung organisiert die Einführung der zentralen Vergabestelle in eigener Verantwortung innerhalb der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind nicht zu erwarten.

4.4. Notwendigkeit der Maßnahme

Die Notwendigkeit begründet sich aus dem fachlichen Bedarf, siehe 4.2 sowie aus dem Senatsbeschluss Nr. S 1269/2018 vom 3. Juli 2018 und dem Beschluss des RDB Nr. R 404/2018 vom 18. Juli 2018 sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung des Bezirksamts vom 19. März 2019.

5. Rechtsgrundlage

§ 37 Abs. 1 Satz 2 BezVG

6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entfällt

7. Haushaltsmäßige/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Kameral (Bedarfsprognose):

Durch die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle werden im Haushalt 2020: 164,5 T € und 2021: 168,7 T € für die personelle Aufstockung zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der zentralen Vergabestelle werden über interne Produkte an die Empfänger abgebildet.

Darüber hinaus erfolgt in der Regel eine Refinanzierung in der Haushaltsplanaufstellung, das heißt für die Jahre 2022/23 wird die Zentrale Vergabestelle über die Rückrechnung der internen Produkte mit Finanzmitteln ausgestattet.

8. Nachhaltigkeit

Entfällt

9. Mitzeichnung

Analog des § 6 Abs. 2 Satz 6 GO-BA ist die Mitzeichnung durch den erforderlichen BA-Beschluss hinfällig, da alle Dezernate betroffen sind.

Berlin-Tempelhof-Schöneberg, den

.2019

Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bauen

Auswirkungen des Beschlusses auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

| Nachhaltigkeitskriterium | keine Auswirkungen | positive Auswirkungen | | negative Auswirkungen | | Bemerkungen |
|--|--------------------|-----------------------|------------|-----------------------|------------|--|
| | | quantitativ | qualitativ | quantitativ | qualitativ | |
| 1. Fläche | | | | X | | Neue Mitarbeiter_innen benötigen einen Arbeitsplatz, so dass die SE FM weitere Büroflächen benötigt. |
| 2. Wasser | X | | | | | Vernachlässigbare Auswirkung durch die neuen Mitarbeiter_innen |
| 3. Energie | X | | | | | Vernachlässigbare Auswirkung durch die neuen Mitarbeiter_innen |
| 4. Abfall | X | | | | | Vernachlässigbare Auswirkung durch die neuen Mitarbeiter_innen |
| 5. Verkehr | X | | | | | Vernachlässigbare Auswirkung durch die neuen Mitarbeiter_innen |
| 6. Immissionen | X | | | | | Vernachlässigbare Auswirkung durch die neuen Mitarbeiter_innen |
| 7. Einschränkung von Fauna und Flora | X | | | | | |
| 8. Bildungsangebot | X | | | | | |
| 9. Kulturangebot | X | | | | | |
| 10. Freizeitangebot | X | | | | | |
| 11. Partizipation in Entscheidungsprozessen | X | | | | | |
| 12. Arbeitslosenquote | X | | | | | Vernachlässigbare Auswirkung durch die neuen Mitarbeiter_innen |
| 13. Ausbildungsplätze | X | | | | | |
| 14. Betriebsansiedlungen | X | | | | | |
| 15. Wirtschaft. Diversifizierung nach Branchen | X | | | | | |
| 16. Demografischer Wandel | X | | | | | |